

SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 1054/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

ARGE Job-Center Bremerhaven, vertreten durch den Geschäftsführer,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 26. Juni 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter Dr. Harich, beschlossen:

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 19.03.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.04.2009 wird angeordnet.

Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers hat die Antragsgegnerin zu erstatten.

II. Dem Antragsteller wird für das Antragsverfahren rückwirkend Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwältin Dr. B. bewilligt.

GRÜNDE

1. Der am 04.11.1985 geborene Antragsteller wendet sich gegen eine Sanktionierung. Er bezieht von der Antragsgegnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Zusammen mit seiner Mutter und seinen beiden jüngeren Schwestern bildet er eine Bedarfsgemeinschaft.

Mit Eingliederungsvereinbarung vom 16.10.2008 verpflichtete sich der Antragsteller, als Straßenreiniger eine Arbeitsgelegenheit gegen Mehraufwandsentschädigung wahrzunehmen. Mit Schreiben vom 28.10.2008 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller für den Zeitraum 01.11.2008 bis 31.05.2009 einer Arbeitsgelegenheit zu. In der Zuweisung heißt es, bei der Tätigkeit handele es sich um einen/eine „Helfer/in - Gartenbau“. Die Tätigkeit wurde mit „Maßnahmen im Bereich Garten- und Landschaftsbau“ beschrieben. Maßnahmeträger war der faden e. V. in A-Stadt. Der Zuweisung war eine Rechtsfolgenbelehrung beigefügt, auf deren Inhalt insoweit verwiesen wird.

Der Antragsteller trat die Stelle an, beklagte sich aber in der Folgezeit über die körperlich schwere Arbeit. Wohl Anfang des Jahres kam es deshalb zu einem Gespräch zwischen dem Antragsteller, seiner Mutter, der zuständigen Arbeitsvermittlerin der Antragsgegnerin und einem Mitarbeiter des Maßnahmeträgers. Im Rahmen dieses Gesprächs einigten sich die Beteiligten über einen Wechsel des Maßnahmeortes. Ab dem 22.01.2009 sollte der Antragsteller körperlich leichtere Arbeiten verrichten, indem er eine Parkanlage im Ortsteil H. reinigen sollte. Auf eine erneute Zuweisung wurde (wohl aufgrund der einvernehmlichen Regelung) verzichtet. Mitte Februar beendete der Maßnahmeträger die Maßnahme aufgrund von Fehlzeiten des Antragstellers, deren Ursache zwischen den Beteiligten im Einzelnen streitig ist.

Mit Bescheid vom 22.01.2009 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller Leistungen für den Zeitraum 01.02.2009 bis 31.07.2009 von monatlich 398,95 Euro. Der Bescheid führt lediglich bei I. eine Sanktion auf.

Am 09.03.2009 sollte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin vorsprechen. Eine Einladung findet sich in der Leistungsakte nicht. Der Antragsteller nahm diesen Termin nicht wahr. Die Mutter des Antragstellers entschuldigte ihren Sohn telefonisch bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Antragsgegnerin. Der genaue Inhalt des Telefonats ist zwischen den Beteiligten streitig.

Bereits mit Schreiben vom 13.02.2009 (Bl. 1462 der Leistungsakte) gab die Antragsgegnerin dem Antragsteller Gelegenheit, zu einer beabsichtigten Sanktion wegen des Abbruchs der Arbeitsgelegenheit Stellung zu nehmen. Eine Anhörung wegen des vermeintlichen Meldeverstößes folgte erst mit Einladungsschreiben vom 20.03.2009 (nicht in der Leistungsakte, vgl. aber Bl. 29 Gerichtsakte).

Gleichwohl senkte die Antragsgegnerin bereits mit Bescheid vom 19.03.2009 (Bl. 1457 der Leistungsakte) die Leistungen des Antragstellers für den Zeitraum 01.04.2009 bis zum 30.06.2009 monatlich um 40 % mit der Begründung, der Antragsteller sei trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen zu dem Meldetermin am 09.03.2009 ohne wichtigen Grund nicht erschienen. Mit Bescheid vom selben Tage senkte die Antragsgegnerin die Leistungen des Antragstellers dann weiter mit der Begründung um 100 %, er habe eine Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund nicht fortgeführt.

Ein Widerspruch gegen diese beiden Sanktionsbescheide findet sich in der Leistungsakte nicht. Dass innerhalb der Monatsfrist Widerspruch eingelegt wurde, ist zwischen den Beteiligten aber (nicht mehr) streitig. Mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.2009 (ebenfalls nicht in der Leistungsakte) wurde „der Widerspruch vom 14.04.2009 [...] gegen den Bescheid vom 19.03.2009“ wegen vermeintlicher Verfristung als unzulässig verworfen. Nach der Widerspruchsbegründung richtete sich der Widerspruch alleine gegen die Leistungskürzung um 100 %.

Am 02.06.2009 hat der inzwischen anwaltlich vertretene Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt und zugleich unter dem Aktenzeichen S 26 AS 1026/09 Klage erhoben, die noch anhängig ist.

Er behauptet, im Hinblick auf das angebliche Meldeversäumnis habe seine Arbeitsvermittlerin die telefonische Krankmeldung akzeptiert. Sie hätten sich auf einen neuen Termin geeinigt. Sie habe von ihm nicht verlangt, noch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Im Hinblick auf die Kündigung der Maßnahme behauptet der Antragsteller ebenfalls, arbeitsunfähig erkrankt gewesen zu sein. Eine entsprechende Bescheinigung seines Arztes habe er nicht vorlegen können, da er zu dem Zeitpunkt über keine Versichertenkarte verfügte.

Er beantragt,

im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens die Beklagte ohne mündliche Verhandlung, wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit, zu verurteilen, dem Kläger das volle Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 01.04.2009 bis 30.06.2009 auszuzahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie behauptet, die zuständige Arbeitsvermittlerin habe anlässlich des Telefonats mit der Mutter der Antragstellerin unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen sei. Weiter hält sie den Vortrag des Antragstellers, eine Bescheinigung habe er im Januar und Februar 2009 aufgrund der fehlenden Versichertenkarte nicht erhalten, für unglaubhaft. Im Übrigen meint sie, dass - selbst wenn diese Behauptung zutreffend wäre - dies keinen wichtigen Grund darstelle, aufgrund dessen von einer Sanktionierung Abstand zu nehmen sei.

Der 5. Band der Leistungsakte (21706-BG 0010547) hat dem Gericht vorgelegen.

2. Der Antrag des Antragstellers bedarf der Auslegung. Maßstab ist § 123 SGG in entsprechender Anwendung. Danach entscheidet das Gericht über den erhobenen Anspruch, ohne an die Fassung des Antrages gebunden zu sein. Begehrte der Antragsteller - entsprechend des Antrages - tatsächlich den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG, so wäre diese teilweise unzulässig, weil Leistungen vor Antragstellung bei Gericht grundsätzlich nicht zugesprochen werden können. Darauf kommt es aber nicht an, weil mit dem Bewilligungsbescheid vom 22.01.2009 eine gesicherte Rechtsposition besteht, in die der Sanktionsbescheid im Sinne einer teilweisen Aufhebung eingreift. Soweit dem Widerspruch bzw. nunmehr der Klage gegen die Sanktionsbescheide aufschiebende Wirkung zukommt, „lebt“ dieser Bewilligungsbescheid wieder „auf“. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG vorrangig gegenüber dem Erlass einer einstweiligen Anordnung. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass kein rechtliches Bedürfnis dafür besteht, den sich aus dem Bewilligungsbescheid nunmehr ergebenden - noch nicht erfüllten - Zahlungsbetrag (abzüglich bereits gewährter Sachleistungen) ebenfalls zu tenorieren. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin die Folgen der aufschiebenden Wirkung ignorieren wird.

Der so verstandene und nach §§ 86a Abs. 2 Nr. 4, 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 1 SGB II statthafte Antrag ist begründet. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn das private Interesse des Klägers, den Vollzug des Bescheides bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren auszusetzen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen sofortiger Vollziehung überwiegt. Die aufschiebende Wirkung einer Klage ist in der Regel bereits dann anzuordnen,

wenn sich der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtswidrig erweist (vgl. nur OVG Bremen, Beschl. v. 10.10.2008 - S2 B 458/08 -). Anderenfalls bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass im Verwaltungsverfahren nicht immer hinreichend klar zum Ausdruck gekommen ist, dass am 19.03.2009 zwei Bescheide erlassen wurden. Beide Bescheide sind Gegenstand des Eilverfahrens. Denn eine Auszahlung der „vollen“ Leistung kann der Antragsteller nur erreichen, wenn beide Sanktionsbescheide nicht vollzogen werden können. Dem Gericht liegen die Widersprüche des Antragstellers nicht vor. Obwohl der Widerspruchsbescheid vom 29.04.2009 nur auf die 100 %-Sanktionierung Bezug nimmt und auch nur von einem Bescheid spricht, ist im Sinne der Beteiligten davon auszugehen, dass das Widerspruchsverfahren hinsichtlich der Bescheide vom 19.03.2009 insgesamt abgeschlossen ist, indem über die weitergehende Sanktionierung ausdrücklich entschieden wurde. Aufgrund der vermeintlichen Verfristung ging die Widerspruchsbehörde auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ohnehin nicht ein.

a. Der - eine 100 %-Sanktionierung vorsehende - Bescheid vom 19.03.2009 erscheint unter mehreren Gesichtspunkten als nicht den gesetzlichen Anforderungen genügend.

Rechtsgrundlage für die Absenkung der Leistungen um 100 % ist § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. d) in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 SGB II. Soweit sich ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (richtig eigentlich § 16d Satz 2 SGB II) auszuführen und es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handelt, wird sein Arbeitslosengeld II um 100 % gemindert, sofern er nicht für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachweist.

Es fehlt bereits an einer ausreichenden Rechtsfolgenbelehrung. Dem (ursprünglichen) Zuweisungsschreiben war lediglich ein Merkblatt über mögliche Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (bis hin zu Meldeversäumnissen) beigelegt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt - entsprechend den zu den unterschiedlichen Sperrzeittatbeständen entwickelten Grundsätzen (BSG, Urt. v. 10.12.1981 - 7 RAr 24/81 -; BSGE 53, 13, 15 = SozR 4100 § 119 Nr. 18) - für die Rechtsfolgenbelehrung, dass sie konkret, verständlich, richtig und vollständig sein muss. Nur eine derartige Belehrung vermag dem Zweck der Rechtsfolgenbelehrung - nämlich der Warn- und Steuerungsfunktion - zu genügen. Erforderlich ist danach eine konkrete Umsetzung auf den jeweiligen Einzelfall. Es genügt mithin nicht, dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Merkblatt an die Hand zu geben, aus dem er die für seinen Fall maßgebenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen selbständig ermitteln muss (vgl. nur BSG, Urt. v.

16.12.2008 - B 4 AS 60/07 R -). Denn die Belehrung darf sich nicht in einer bloßen Formalie oder der formelhaften Wiederholung des Gesetzestextes erschöpfen (Hessisches LSG, Beschl. v. 26.03.2007 - L 9 AS 38/07 -).

Zwar darf das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Rechtsfolgenbelehrung - trotz der zu Recht hohen Anforderungen - für den Grundsicherungsträger nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Hürde im Falle der Sanktionierung werden. Erforderlich ist demnach im Einzelfall eine Abwägung zwischen dem, was von der Behörde verlangt werden kann und dem, was sie zu leisten im Stande ist (SG Bremen, Urt. v. 22.04.2009 - S 26 AS 196/09 -). Danach aber gilt, dass die Verwendung eines abstrakten Merkblattes aus Sicht der Behörde alleine der Arbeitserleichterung gedient haben dürfte. Denn es wäre auch ohne weiteres möglich gewesen, in dem Zuweisungsschreiben konkret auf die Absenkung der Leistungen als Folge einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Der Mehraufwand hierfür hält sich in Grenzen. Angesichts der einschneidenden Folgen einer Sanktionierung (Vorenthalten der Existenzsicherung gewidmeter Leistungen) ist dies der Antragsgegnerin zuzumuten.

Bedenken ergeben sich weiter hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Zuweisung. Das Verwaltungsgericht Bremen, dessen Rechtsprechung die Kammer insoweit fortführt, hat in einem ebenfalls die Antragsgegnerin betreffenden Verfahren mit Gerichtsbescheid vom 18.02.2008 zur - im Wesentlichen gleich lautenden - Vorgängervorschrift des § 16d SGB II ausgeführt (S7 K 784/07):

Der Sanktionsbescheid ist unabhängig von der Berechnung der Absenkung insgesamt rechtswidrig. Bei der Absenkung des Arbeitslosengeldes II hat die Beklagte nicht beachtet, dass Voraussetzung der Sanktionierung die Rechtmäßigkeit der Heranziehung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist (vgl. nur Bayerisches LSG, Urteil vom 29.06.2007, L 7 AS 199/06, juris; LSG Hamburg, Beschluss vom 11.07.2005, L 5 B 161/05 ER AS, juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.09.2006, L 14 B 518/06 AS ER, juris; Berlitz in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 31 Rn. 48; BAF. in Gagel, Kommentar zum SGB III, 30. EL 2007, § 31 SGB II Rn. 65; Rixen in BeckOK, 8. Edition, § 31 SGB II Rn. 27; Eicher in Eicher/Spellbrink, 2005, § 16 SGB II Rn. 226). Die Rechtmäßigkeit der Heranziehung ist durch das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Gegengrund im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II, für den der Hilfebedürftige darlegungs- und beweispflichtig wäre (vgl. Berlitz in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 31 Rn. 48). Insofern ist es auch unerheblich, dass der Kläger sich gegen die Heranziehung in erster Linie aufgrund angeblicher gesundheitlicher Einschränkungen gewehrt hat.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Leistungsträger die Aufgabe, für Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung zu schaffen. Voraussetzung ist, dass solche Arbeiten nicht nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. §§ 260 ff. SGB III als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden. Der Leistungsträger hat weiter zu berücksichtigen, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II vorrangig Maßnahmen einzusetzen sind, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit er-

möglichen. Nur wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Ob eine Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse liegt oder nicht, richtet sich nach den Anforderungen des Arbeitsförderungsrechts (Niewald in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 16 Rn. 39). Nach § 261 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB III liegen Arbeiten grundsätzlich dann im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. „Zusätzlich“ ist eine Arbeit gemäß § 261 Abs. 2 SGB III nur in dem Fall, dass sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Ob die dem Kläger angebotene Arbeitsgelegenheit diese Voraussetzungen erfüllt oder nicht, kann auf der Grundlage des Zuweisungsschreibens nicht geprüft werden. Die Zuweisung enthält lediglich eine Auflistung möglicher Tätigkeiten. Sie ist zudem aufgrund der teilweisen Verwendung von Abkürzungen unverständlich. Sie genügt schon deshalb nicht den rechtlichen Anforderungen, weil sie zu unbestimmt ist.

Bereits im Rahmen der Sozialhilfe (vgl. § 19 Abs. 2 BSHG) war anerkannt, dass die Heranziehung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit hinsichtlich der Art der zu leistenden Arbeit, ihres zeitlichen Umfangs und ihrer zeitlichen Verteilung sowie hinsichtlich des „Entgelts“ hinreichend bestimmt sein muss (vgl. nur BVerwGE 68, 97 ff.). Diese Grundsätze gelten auch im Rahmen des SGB II, wobei es unerheblich ist, ob man in dem Zuweisungsschreiben einen Verwaltungsakt und demgemäß in dem Erfordernis der Bestimmtheit eine formelle (so Niewald in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 16 Rn. 51) oder gleich eine materielle Voraussetzung (so Eicher in Eicher/Spellbrink, 2005, § 16 SGB II Rn. 238) sieht (LSG Hamburg, Beschluss vom 11.07.2005, L 5 B 161/05 ER AS, juris). Selbst wenn man die Zuweisung für einen Verwaltungsakt und die Bestimmtheit nur für eine formelle Voraussetzung nach § 33 Abs. 1 SGB X hielte, könnte eine mangelnde Bestimmtheit nicht nach § 41 SGB X geheilt werden, da es sich nicht um einen Formfehler handelt (Engelmann in von Wulffen, 5. Auflage 2005, § 33 SGB X Rn 10).

Aus dem Bestimmtheiterfordernis folgt, dass der SGB II-Träger selbst die Art und die Bedingungen für den angebotenen Ein-Euro-Job festlegen muss. Er darf dies nicht dem Maßnahmeträger überlassen (BAF. in Gagel, Kommentar zum SGB III, 30. EL 2007, § 31 SGB II Rn. 65; SG Berlin, Beschluss vom 18.07.2005, S 37 AS 4801/05 ER, juris; LSG Hamburg, Beschluss vom 11.07.2005, L 5 B 161/05 ER AS, juris; so bereits zum BSHG BVerwGE 68, 97 ff.). Nur so kann er selbst die Voraussetzungen nach § 16 Abs 3 Satz 2 SGB II prüfen und damit seiner Gesetzesbindung Genüge tun. Demnach wäre es unzulässig, wenn erst der Anbieter der Arbeitsgelegenheit über Art, Umfang und zeitliche Verteilung der Tätigkeit entscheidet (BAF., a. a. O.). Dies folgt im Grunde bereits aus dem Charakter der Arbeitsgelegenheit als Eingliederungsleistung. Der Anspruch auf Eingliederung besteht gegenüber dem Leistungs- und nicht gegenüber dem Maßnahmeträger. Weiter verlangt das Bestimmtheiterfordernis, dass die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang und die zeitliche Verteilung im Arbeitsangebot bezeichnet werden. Nur ein solches Angebot ermöglicht es dem Hilfebedürftigen zu prüfen, ob die angebotene Tätigkeit den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II entspricht, insbesondere ob sie zumutbar ist oder ob zulässige Ablehnungsgründe vorliegen (LSG Hamburg, Beschluss vom 11.07.2005, L 5 B 161/05 ER AS, juris; Voelzke in Hauck/Noftz, § 16 SGB II Rn. 418).

Zumindest im Hinblick auf die Anforderungen an die Bestimmtheit entspricht dies inzwischen auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urt. v. 16.12.2008 - B 4 AS 60/07 R -).

Das Gericht verkennt nicht, dass sich die Verwaltungspraxis der Beklagten in der Zwischenzeit auf diese Anforderungen der Rechtsprechung eingestellt hat. Die Beschreibung „Maßnahmen im Bereich Garten- und Landschaftsbau“ ist aber noch immer zu unbestimmt, um tatsächlich überprüfen zu können, ob es sich um zusätzliche Arbeiten handelt. Auch war für das Gericht nicht ersichtlich, warum noch in der kurz zuvor abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung von „Straßenreiniger“ die Rede war. Auch die - ohne erneute Zuweisung - erfolgte Änderung der Tätigkeit hin zu der Reinigung einer Parkanlage stößt im Hinblick auf das Merkmal der Zusätzlichkeit auf Bedenken. Die Antragsgegnerin hat außerhalb des hier anhängigen Verfahrens immer versichert, insbesondere die Voraussetzung der Zusätzlichkeit werde von ihr in Abstimmung mit den Maßnahmeträgern zentral überprüft. Das mag sein. Aus der Leistungsakte ergibt sich eine Überprüfung nicht. Ohnehin muss es für den Leistungsempfänger, der regelmäßig keine Aktenkenntnis hat, und nicht nur für das Gericht nachvollziehbar sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Auch dies kann mithilfe von Textbausteinen gelöst werden, so dass von der Antragsgegnerin nichts verlangt wird, was sie nicht leisten kann. Dass sie mit der Erfüllung dieser Anforderungen solche Schwierigkeiten hat dürfte eher daran liegen, dass ihr oft nur teilweise bekannt ist, wo konkret die Leistungsempfänger eingesetzt werden. Das kann sie aber nicht entlasten. Denn sie (und nicht den Maßnahmeträger) trifft die Verantwortlichkeit zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Arbeitsgelegenheit (siehe oben).

b. Erhebliche rechtliche Bedenken ergeben sich aber auch gegen den eine 40 %-Sanktionierung vorsehenden weiteren Bescheid vom 19.03.2009.

Rechtsgrundlage ist insoweit § 31 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB II. Bedenken ergeben sich bereits in formeller Hinsicht, weil die nach § 24 Abs. 1 SGB X erforderliche Anhörung nach den dem Gericht vorliegenden Unterlagen erst nach Erlass des Bescheides, nämlich mit Schreiben vom 20.03.2009, erfolgte. Eine Heilung nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X kann zumindest im Widerspruchsverfahren nicht eingetreten sein, weil der Widerspruch wegen angeblicher Verfristung als unzulässig verworfen wurde.

Es ergeben sich aber auch Bedenken, ob die materiellen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt sind. Insbesondere konnte das Gericht nicht überprüfen, ob schriftlich und auch im Übrigen ordnungsgemäß über die rechtlichen Folgen des Nichterscheinens be-

lehrt wurde. Das Einladungsschreiben befand sich nicht in der Leistungsakte, soweit sie dem Gericht vorgelegt wurde.

Weiter nimmt der Bescheid Bezug auf ein Meldeversäumnis vom 23.04.2008 als erstmaligen Pflichtverstoß. Darüber ist dem Gericht nichts bekannt, weil die Antragsgegnerin trotz der Aufforderung zur Vorlage der bei ihr befindlichen Unterlagen nur den fünften Band der Leistungsakte vorgelegt hat, in der sich nur Vorgänge ab Juli 2008 befinden.

Nicht im Eilverfahren geklärt werden kann zudem die Frage, ob der Antragsteller einen wichtigen Grund für sein Nichterscheinen nachgewiesen hat. Dies wäre der Fall, wenn seine Arbeitsvermittlerin tatsächlich die telefonische Krankmeldung (unter Vergabe eines neuen Termins, der von dem Antragsteller eingehalten wurde) hat genügen lassen. In diesem Punkt ist der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht streitig. Die bisherigen Erklärungen der zuständigen Arbeitsvermittlerin der Antragsgegnerin und insbesondere der Mutter des Antragstellers sind nach dem bisherigen Streitstand nicht miteinander in Einklang zu bringen. Im Hauptsachverfahren würde das Gericht beide als Zeugen vernehmen. Im vorläufigen Rechtsschutz ist der Sachverhalt insoweit offen.

Im Hinblick auf die 40 %-Sanktionierung ist der Bescheid zwar nicht offensichtlich rechtswidrig. Die vorzunehmende Interessenabwägung kann aber nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zur Folge haben. Denn zum einen bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit (wobei eine Heilung noch möglich wäre), zum anderen fehlen dem Gericht entscheidungserhebliche Unterlagen, die aus der Sphäre der Antragsgegnerin stammen. Zuletzt war zu berücksichtigen, dass es sich um existenzsichernde Leistungen handelt.

c. Da bereits aus anderen Gründen durchgreifende Bedenken gegen die beiden Bescheide vom 19.03.2009 bestehen, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Antragsgegnerin die Vorgaben des § 31 Abs. 6 Satz 3 SGB II hinreichend beachtet hat. Nach dieser Vorschrift kann der Grundsicherungsträger bei denjenigen Leistungsempfängern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Es ergeben sich erhebliche Bedenken, ob die wohl als Textbaustein verwendete Formulierung „Eine Verkürzung der Absenkung auf 6 Wochen ist nach Abwägung der in Ihrem Fall vorliegenden Umstände mit den Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt“ den Anforderungen an eine solche Ermessensausübung (oder zumindest den Anforderungen an eine hinreichend dokumentierte Ermessensausübung) noch genügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

I. Soweit dem Eilantrag stattgegeben wurde, ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

II. Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ist dieser Beschluss für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 73a SGG i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar.

gez. Dr. Harich

Richter